

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2587/2021

24. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	SA-Nr. 072, Renaturierung Nasenbach und Errichtung einer funktionierenden Fischtreppe; Beschluss			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	16.11.2021	
Verfasser	Kieser, Christian	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 1	
Sachgebiet	30 Rechtsamt	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	30.11.2021	Ö

Anlagen: Sachantrag Nr. 072

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Sachantrag Nr. 72 mangels Verbandskompetenz und Zuständigkeit abzulehnen.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Am 25.10.2021 wurde von den Stadtratsfraktionen von SPD und ÖDP folgender gemeinsamer Antrag gestellt:

1.

Der Stadtrat beschließt die zeitnahe Renaturierung des Nasenbachs sowie die Errichtung einer funktionierenden Fischtreppe am Stauwehr des Wasserkraftwerks durch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck.

2.

*Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dafür zeitnah eine Arbeitsgruppe unter Führung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck sowie unter Beteiligung von Vereinen (z. B. Fischereiverein), Umweltverbänden (z. B. Bund Naturschutz), dem Umweltbeirat, den zuständigen Stadtratsreferent*innen und uns Antragsstellenden einzurichten. Diese Arbeitsgruppe soll die Stadtwerke in ihrer Planung unterstützen, damit möglichst rasch qualifizierte Vorschläge für die unter 1 genannten Ziele dem UVT zur Diskussion und anschließend dem Stadtrat vorgelegt werden können.*

Der Antrag ging am 26.10.2021 bei Herrn Oberbürgermeister Raff ein.

Damit sind die formalen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck, Wahlperiode 2020 bis 2026, erfüllt. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Sitzung eingegangen und ausreichend begründet worden.

Damit ist der Oberbürgermeister verpflichtet den Antrag ohne inhaltliche Vorprüfung in die Tagesordnung der Stadtratssitzung aufzunehmen. Der Anspruch auf Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung besteht auch dann, wenn sich der Stadtrat wegen Überschreitung der kommunalen Verbandskompetenz mit dem Antrag sachlich nicht befassen darf, sondern dessen Behandlung mit einem Nichtbefassungsbeschluss abschließen muss (BayVGH vom 10.12.1986, BayVBL 1987, 239).

Zu prüfen ist, ob die Stadt für die Renaturierung des Nasenbachs sowie die Errichtung einer funktionierenden Fischtreppe am Stauwehr des Wasserkraftwerks zuständig ist und wenn nicht, ob der Stadtrat die Stadtwerke Fürstenfeldbruck „anweisen“ kann, die im Antrag geforderten Ziele umzusetzen.

Unstrittig ist, dass im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung von Stadt und Stadtwerken die Stadtwerke Fürstenfeldbruck zur evtl. Renaturierung des Nasenbachs sowie zur evtl. Errichtung einer funktionierenden Fischtreppe am Stauwehr ihres Wasserkraftwerks zuständig sind. Davon gehen auch die Antragsteller aus, da sie ihren Antrag so formuliert haben, dass die Antragsziele nicht durch die Stadt, sondern durch die Stadtwerke realisiert werden sollen.

Die rechtlich entscheidende Frage ist damit, ob der Stadtrat mit der Mehrheit seiner Stimmen die Stadtwerke Fürstenfeldbruck quasi „anweisen“ kann, die entsprechenden Baumaßnahmen durchzuführen. Aus dem Antrag ergibt sich nicht, wer von den Organen der Stadtwerke angewiesen werden soll, die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung.

Unstrittig dürfte sein, dass der Stadtrat keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung der Stadtwerke hat.

Als nächstes ist dann zu prüfen, ob der Stadtrat mit einem konkreten Stadtratsbeschluss Weisungen gegenüber den von ihm in den Aufsichtsrat entsandten Stadtratsmitgliedern geben darf. Diese Frage wird in Rechtsprechung und Literatur seit Jahren strittig und kontrovers diskutiert.

Auf gesellschaftsrechtlicher Ebene wird ein Aufsichtsrat als selbständiges, selbst verantwortliches und unabhängiges Organ gegenüber dem Vorstand und allein dem Gesellschaftsinteresse verantwortlich angesehen. Bereits 1962 hat der BGH in einem Grundsatzurteil entschieden, dass entsandte Aufsichtsratsmitglieder dieselben Rechte und Pflichten, wie die gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben. Als Angehörige eines Gesellschaftsorgans haben sie den Belangen der Gesellschaft dem Vorrang vor denen des Entsendungsberechtigten zu geben und die Interessen der Gesellschaft wahr zu nehmen, ohne an Weisungen des Entsendungsberechtigten gebunden zu sein. Dies hat der BGH bis heute in allen weiteren Entscheidungen zum Weisungsrecht gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern bestätigt.

Da das Gesellschaftsrecht eine Weisungsfreiheit der Aufsichtsräte annimmt, gilt dies grundsätzlich auch für von der Kommune entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies wird mit dem Vorrang des Gesellschaftsrechts begründet, da nach Art. 31 Grundgesetz Bundesrecht Landesrecht bricht und kommunalrechtliche Vorschriften Bundesrecht nicht aushebeln dürfen.

Allerdings gibt es auch andere Rechtsansichten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Grundsatzurteil vom 31.08.2011 entschieden, dass kommunale Gremien gegenüber ihren Vertretern in einem fakultativ errichteten Aufsichtsrat eines Versorgungsunternehmens, das als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert ist und an dem die Kommune eine Mehrheitsbeteiligung hält, auch dann weisungsbefugt sein könnte, wenn dies im Gesellschaftervertrag nicht ausgeschlossen ist. Allerdings erging dieses Urteil auf Grundlage der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen der in Art. 113 ausdrücklich regelt, dass die Vertreter der Gemeinde in Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen, an denen die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen haben und an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden sind. Einschränkend hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass das kommunale Weisungsrecht unter dem Vorbehalt steht, das nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Eine solche andere gesetzliche Regelung stellt § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz dar, demzufolge auf einen fakultativen, also nur nach dem Gesellschaftsvertrag zu bestellenden Aufsichtsrat, verschiedene Vorschriften des Aktiengesetzes, u. a. über die Weisungsfreiheit der Aufsichtsratsmitglieder, entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist. Im konkreten Fall hatte der Gesellschaftsvertrag die Vorschriften des Aktienrechts abbedungen, so dass der Vorrang des Bundesrechts vor dem Landesrecht nicht zum Tragen kam.

Anders liegt der Fall bei den Stadtwerken Fürstenfeldbruck. Nach § 7 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Stadtwerke finden auf den Aufsichtsrat § 52 GmbH Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktienrechts Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Durch den Verweis auf § 52 GmbH Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes wird der Vorrang des Gesellschaftsrechtes begründet, so dass die entsandten Aufsichtsratsmitglieder nicht weisungsgebunden sind. In § 7 Abs. 7 der Geschäftsordnung findet sich zwar

die Einschränkung, dass der Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes bestimmen kann, doch hat die Stadt Fürstenfeldbruck von dieser Vorschrift keinen Gebrauch gemacht.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Stadtrat kein Weisungsrecht gegenüber den von ihm in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern der Stadtwerke Fürstenfeldbruck hat. Selbst wenn man grundsätzlich nicht die Annahme der in der gesellschaftsrechtlichen Literatur geäußerten Mehrheitsmeinung ist, dass durch den Vorrang des Bundesrechts, also der aktien- und GmbH-rechtlichen Vorschriften, ein Weisungsrecht grundsätzlich nicht bestehen kann, ist es im konkreten Fall des Aufsichtsrates der Stadtwerke Fürstenfeldbruck nach § 7 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke in Verbindung mit § 52 GmbH Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktienrechtes abbedungen. Von der Möglichkeit des Art. 93 Abs. 2 Satz 3 GO, des Vorbehalts von Weisungsrechten in Gesellschaftsvertrag oder der Satzung, hat die Stadt Fürstenfeldbruck keinen Gebrauch gemacht.

Unstrittig dürfte sein, dass ein Weisungsrecht des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung im konkreten Fall nicht besteht, da dies theoretisch nur dann der Fall sein kann, wenn die Gesellschafterversammlung auch die Zuständigkeit für die entsprechende Maßnahme hat. Nach § 11 der Satzung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck ist die Gesellschafterversammlung zur Entscheidung, ob Baumaßnahmen an Einrichtungen der Stadtwerke durchgeführt werden, nicht zuständig.

Anzumerken ist noch, dass ein Stadtratsmitglied, das auch Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Fürstenfeldbruck ist, den entsprechenden Antrag in den Aufsichtsrat einbringen kann und versuchen kann dort eine Mehrheit für eine entsprechende Beschlussfassung im Aufsichtsrats zu finden.

Die Verwaltung kommt deshalb zu o. g. Beschlussvorschlag.